Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) BauGB und nach § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2)

Beteiligungszeitraum: 17.02.2022 bis 21.03.2022

Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden

1.1	Kreis Stormarn, der Landrat – Fachdienst Planung und Verkehr	Empfehlung
	Bad Oldesloe - 18.03.2022	
	1.Städtebau:	
	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung	_
	einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB geschaffen werden. Aufgrund der	
	in der Vergangenheit gelaufenen Gespräche begrüßt der Kreis die Aufhebung des Bebau-	
	ungsplanes sowie die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB. Damit	
	werden die seinerzeit erarbeiteten Ergebnisse planungsrechtlich umgesetzt.	
	Der Kreis hat die Stellungnahme des Innenministeriums vom 11.03.2022 zur Kenntnis ge-	
	nommen. Im weiteren Verfahren sollten die Bedenken seitens des Innenministeriums ge-	
	prüft und geklärt werden.	
	2.Bodenschutz:	Die Stellungnehme wird zur Kenntnie genemmen
	Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablage- rungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine	_
	Bedenken.	
	Bei dem Standort Hamburger Straße 24-28 handelt es sich um eine Prüfdatei (Kategorie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnie genommen
	P1), d.h. eine Klassifizierung ist bis dato noch nicht erfolgt. Bei den zur prüfenden Bran-	
	chen: Anhängerbau, -verleih und –handel (Fa. Kröger Anhängerbau) ist von keiner erhebli-	
	chen Altlastenrelevanz auszugehen.	
	Kap. 1.2 Räumlicher Geltungsbereich führt hierzu aus: "(…) Zusätzlich sind hier kleine	
	Gewerbebetriebe angesiedelt. Im Plangebiet befindet sich ein ehemaliger Landwirtschafts-	
	betrieb, der seine Funktion gemäß B-Plan Nr. 8 aufgegeben hat und gegenwärtig zum	
	Abstellen und zur Vermietung von Anhängern genutzt wird. ()."	
	Im Falle einer Betriebsaufgabe wird um Rücksprache gebeten, um die Art des Gewerbes	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	näher zu beurteilen. Ggf. würde eine Klassifizierung des Altstandorts erfolgen. Das Klassi-	
	fizierungsergebnis würde der FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz Ihnen zeitnah	
	mitteilen.	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) BauGB und nach § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2)

II Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange

II.1	1	Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts	Empfohlung
	'	Hamburg - 21.02.2022	Empfehlung
		Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehö-	
		ren. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.	
		Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten	
		Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträch-	
		tigungen vorliegen.	

II.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H Technischer Umweltschutz, Lübeck - 21.02.2022	Empfehlung
	Gegen oben genanntes Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	grundlegenden Bedenken.	

II.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Empfehlung
11.3	Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig - 22.02.2022	Empleming
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Pla-	
	nung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planun-	
	terlagen zu.	
	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet,	
	hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbe-	
	hörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentü-	
	mer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder	
	in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entde-	
	ckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten	
	befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fund-	
	stätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder	
	Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach	
	Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse	

II.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Empfehlung
11.5	Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig - 22.02.2022	Linplemang
	wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
11.4	Handwerkskammer Lübeck	Empfehlung
	Lübeck - 04.03.2022	
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Ange-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	legenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht wer-	
	den, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die	
	Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wer-	
	tausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	
II.5	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Empfehlung
	Rendsburg - 04.03.2022	
	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Änderungswünsche.	
II.6	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Empfehlung
	Hamburg - 08.03.2022	
	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hamburg Wasser	
II.7	Hamburg Wasser	Empfehlung
	Hamburg - 08.03.2022	Die Ctellierenschere wied zum Konntnie neuen zum en
	Gegen die Außenbereichssatzung der Gemeinde Ammersbek werden seitens der HWW	Die Stellungnanme wird zur Kenntnis genommen.
	keine Einwendungen erhoben.	
	BUND I V Cableauria Halatain	
II.8	BUND LV Schleswig-Holstein Kiel - 16.03.2022	Empfehlung
	Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt im Rahmen der früh-	
	zeitigen Beteiligung mit folgenden Anregungen Stellung:	
	Anlass und Ziel der Planung werden derzeit weder bei der Begründung zur Aufhebung des	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	B-Plans noch bei der für die Außenbereichssatzung verständlich nachvollziehbar darge-	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	stellt. Alternativen B-Planänderung, eine Nichtumsetzung der Planung, Aufhebung B-Plan	, , ,
	Sient. Alternativen b-Flananderung, eine Nichtumsetzung der Flanung, Aumebung B-Flan	

II.8	BUND LV Schleswig-Holstein	Empfehlung
11.0	Kiel - 16.03.2022	Emplemang
	und Rückbau werden in den Begründungen nicht ausreichend diskutiert und nicht die	
	rechtlichen Folgen aufgezeigt.	
	Nach dem Foto in der Satzungsbegründung weicht der Status des Gebietes deutlich vom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	noch gültigen B-Plan und Flächennutzungsplan ab. Es könnte der Eindruck erweckt wer-	Der Verdacht besteht zu Unrecht – im Gegenteil, eine illegal in den
	den, dass die nicht-landwirtschaftliche Nutzung, die verschiedene Belange des Natur- und	Außenbereich und damit in das Landschaftsschutzgebiet hinaus ge-
	Umweltschutzes eklatant beeinträchtigt, im Nachhinein, bzw. als Gefälligkeitsplanung, le-	wachsene Nutzung soll in ihre legalen Grenzen zurückgeführt werden.
	galisiert werden soll.	
	Der Schutz des Außenbereichs ist nicht nur baurechtlich, sondern auch aus Sicht von Kli-	
	ma- und Naturschutz unbedingt zu beachten und unzulässige Nutzung ist zu beheben. Aus	
	den versandten Unterlagen ergeben sich für den BUND jedoch zu vielen Textpassagen	
	Fragen, von denen wir hoffen, dass sie im anstehenden Verfahren, bei dem wir um weitere	
	Beteiligung bitten, geklärt werden können:	
	"Schutzgut Fläche: Die Flächen sind derzeit für bauliche Nutzungen im Rahmen der land-	
	wirtschaftlichen Zweckbestimmung beansprucht. Die Aufhebung des Bebauungsplans löst	
	für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen aus, da die vorhandenen	
	Wohnnutzungen dem Bestandsschutz unterliegen." (Begründung B-Plan-Aufhebung, er-	
	hebliche Umweltauswirkungen).	
	Der erste Satz ist nichtzutreffend, die Flächen unterliegen landwirtschaftlicher Zweckbe-	
	stimmung, sind aber in der Realität ausschließlich für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen	
	beansprucht. Die Aufhebung des Bebauungsplans würde aus Sicht des BUND, da dann	
	§35 vollumfänglich gilt, positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (und Grundwas-	
	ser) haben, da die derzeitigen nichtlandwirtschaftlichen gewerblichen Nutzungen unzuläs-	
	sig und somit rückbaupflichtig wären.	
	"Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die Möglichkeiten für eine bauliche	_
	Nutzung der Grundstücke der gegenwärtigen Nutzung angepasst." (Begründung B-Plan-	Die Aufhebung des Bebauungsplanes bei paralleler Aufstellung einer
	Aufhebung)	Außenbereichssatzung eröffnet Gemeinde und Kreis rechtliche Mög-
	Daraus ergibt sich die folgende Frage: Wird der B-Plan aufgehoben, gilt §35 BauGB für	lichkeiten, die überschreitenden Nutzungen künftig zu untersagen.
	den unbeplanten Außenbereich, d.h. die derzeit nicht-landwirtschaftliche Nutzung, die die	
	Schutzgüter Landschaft und Boden schwerwiegend beeinträchtigt, ist unzulässig. Durch	
	eine Außenbereichssatzung soll sie innerhalb des Planbereichs zulässig werden, was ist	
	mit den den Planbereich überschreitenden Nutzungen?	
	"Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig bebaut. Nach der Aufhebung des Bebau-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.8	BUND LV Schleswig-Holstein Kiel - 16.03.2022	Empfehlung
	ungsplanes und der Aufstellung der Außenbereichssatzung im Parallelverfahren kann die gegenwärtige bauliche Entwicklung erneut gesteuert und geordnet werden." (Begründung B-Plan-Aufhebung) Welche bauliche Entwicklung ist gemeint, wenn es bereits "nahezu vollständig bebaut" ist? Und wieso erneut? Seit Aufgabe der Landwirtschaftsfunktion wurde sie offensichtlich nicht gesteuert.	und den Umgang damit, sowie zum anderen für die übrigen Grundstücke ausschließlich um das Recht, die Wohngebäude geringfügig zu erweitern und bei Abriss entsprechend den Festsetzungen neu zu er-
	des weiteren sich Beschränkungen durch den Schutzabstand zur Waldfläche ergeben, sollte dies in den Begründungen eindeutig benannt und verständlich thematisiert werden (andeutungsweise vorhanden in der Landschaftspflegerischen Zuarbeit), auch aus Gründen der Planungssicherheit der Betroffenen.	
	"Die Flächen des Bebauungsplans sind neben der gewerblichen Ausprägung auch anteilig wohnbaulich genutzt und haben demgemäß eine Bedeutung für die allgemeine Wohnfunktion" (Begründung B-Plan-Aufhebung) Offensichtlich ist die Bebauung, die sich dort entwickelt hat, hauptsächlich gewerblich und hat nur untergeordnete Wohnfunktion. Dass dies als "Wohnbebauung von einigem Gewicht" anzusehen ist, wird nicht nachvollziehbar dargestellt, da nicht quantifiziert wird, um wie viele Wohneinheiten es sich handelt.	Faktisch überwiegt die Wohnnutzung, Begründung wird um eine Darstellung der Nutzungen präzisiert.
	"Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein ehemaliger Landwirtschaftsbetrieb, der seine Funktion gemäß Bebauungsplan Nr. 8 aufgegeben hat und gegenwärtig zum Abstellen und zur Vermietung von Anhängern genutzt wird." (Geltungsbereich, Satzungsbegründung). Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, auf der Abbildung 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist ersichtlich, dass diese ehemalige Hofstelle mit ihren Hauptgebäuden nicht angrenzend, sondern mitten im Plangebiet liegt und außerdem mit Gebäuden und versiegelten Flächen weit in Ackerflächen außerhalb des Gebietes hineinreicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	"Damit soll der Bestand gesichert und Entwicklungsmöglichkeiten in begrenztem Umfang zugelassen werden, auch wenn dieser Bereich im planungsrechtlichen Außenbereich liegt. Durch die Planung wird die herkömmliche Siedlungsform in ihrem Bestand beibehalten." (Satzungsbegründung). Was ist die "herkömmliche Siedlungsform"? Ist für eine unzulässig gewachsene Splitter-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend präzisiert. Unter der "herkömmlichen Siedlungsform" ist im Kern zu verstehen, dass die Fluchtlinie der westlichen Grenzen der Flurstücke 10/11, 10/13 und 10/15 sowie 114/12 künftig als westliche Begrenzung für sämtliche

	BUND LV Schleswig-Holstein	
II.8	Kiel - 16.03.2022	Empfehlung
	siedlung mit hauptsächlich Gewerbe die Begrifflichkeit "herkömmliche Siedlungsform" angemessen? Welche "Entwicklungsmöglichkeiten" im Außenbereich sollen zugelassen werden, die nach § 35 erlaubt sind und nicht der Förderung der rein gewerblichen Nutzung dienen (Gewerbegebiet)?	Grundstücke der dort vorhandenen Bebauung gelten soll. Damit geht eine deutliche Eingrenzung der Bebauungsmöglichkeiten auf den Flurstücken 10/21 und 111/12 einher.
	,	Eine detaillierte Auseinandersetzung findet im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung statt, den Gedanken des Einwenders wird im Kern gefolgt.
	1 9	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Wohnnutzung entgegen zu wirken, wird eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt. Bestandsgrundstücke sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Außerdem wird festgesetzt, dass nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden dürfen Um	Eine detaillierte Auseinandersetzung findet im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung statt.

	BUND LV Schleswig-Holstein	
II.8	Kiel - 16.03.2022	Empfehlung
	eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ein homogenes Ortsbild zu gewährleisten,	
	werden zwei Vollgeschosse festgesetzt." (Begründung Außenbereichssatzung)	
	Der Charakter des Plangebietes ist ein sehr gemischter, Reste ehemaliger landwirtschaftli-	
	cher Nutzung neben jüngerer ungeregelter Bauentwicklung. Es ist nicht nachvollziehbar	
	dargestellt, welcher Charakter hier erhalten werden soll.	
	Ein homogenes Ortsbild in einem Bereich außerhalb eines Ortes oder Ortsteils zu gewähr-	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	leisten, bedarf ebenfalls genauerer Absichtserklärungen. Die nächstgelegene Bebauung	Die Begründung wird ergänzt.
	innerorts auf derselben Straßenseite ist durch mehrgeschossige Wohnbebauung gekenn-	
		Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Anzahl der Wohneinheiten
		findet im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung statt.
	zungsbereichs unter Waldschutzstreifeneinhaltung möglich (also nur eingeschränkte Ver-	
	dichtung). Deshalb sollte zumindest die Zahl der Wohneinheiten überdacht werden, für	
	eine "Wohnbebauung von einigem Gewicht"	
	"Mit der Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße und der Zahl der Wohneinheiten wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	sichergestellt, dass nur die gemäß o.g. Wohnungsbautypologie angestrebte Anzahl an	j j
	Wohneinheiten realisiert werden kann, damit das geplante Erschließungsnetz nicht überlastet wird." (Begründung Außenbereichssatzung)	der Außenbereichssatzung statt.
	Hier bedarf es der Erläuterungen zu dem geplanten Erschließungsnetz, da dies zu Beein-	
	trächtigung div. öffentliche Belange führen könnte.	
-	"Grundstücke oder Grundstücksteile für Wohnbauvorhaben müssen eine Mindestgröße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Eine detaillierte Auseinandersetzung findet im Rahmen der Aufstellung
	zungstext, Zulässigkeit von Vorhaben)	der Außenbereichssatzung statt.
	Eine Mindestgrundstücksgröße wird festgelegt, aber keine Maximalgröße von Gebäu-	doi / talestibototototatating statu
	degrundflächen bzw. die maximal bebaubare Fläche. Denkbar wäre also eine besonders	
	boden- und landschaftsbildbeeinträchtigende Neubebauung (z.B. nach Brand eines Be-	
	standsgebäudes) wie ein 500m2 großer Bungalow.	
	<u> </u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	gewöhnliche Thuja-Baumgruppe entwickelt hat, die zwar Ziergehölz, aber infolge ihrer	
	Größe ortsbildprägend und ökologisch beachtenswert ist. Sie wäre nach Baumschutzsat-	
	zung nicht geschützt.	

II.9	Schleswig-Holstein Netz AG Ahrensburg - 16.03.2022	Empfehlung
	Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Im Bereich der Planung liegen eine Gas - Niederdruckleitung und eine Gas-Hochdruckleitung, bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 6 Monaten benötigt. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale E-Mail.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.40	EvLuth. Kirchengemeinde Bargteheide	Empfohlung

II.1	Bargteheide - 17.03.2022	Empfehlung
	Von unserer Seite bestehen keine Vorbehalte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II.11	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H Untere Forstbehörde, Mölln - 18.03.2022	Empfehlung
	Hinsichtlich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ammersbek wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:	
	Der für das Plangebiet "Beekkamp" seit 1993 rechtkräftige Bebauungsplan stellt für das betreffende Gebiet "Fläche für Landwirtschaft" dar. Der ehemalig vorhandene landwirtschaftliche Betrieb ist aufgegeben worden. Die aktuellen Nutzungen des Geländes entsprechen nicht mehr den Vorgaben und Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 8. Das Plangebiet ist überwiegend durch Gebäude zur Wohnnutzung sowie Gewerbe (Abstellen/Vermietung von Anhängern) geprägt und entsprechend versiegelt.	
	Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen; existieren aber unmittelbar angrenzend außerhalb im Norden.	
	Seitens der unteren Forstbehörde bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ammersbek keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aufgrund dessen, dass sich das Gebiet im Außenbereich der Gemeinde Ammersbek befindet, soll eine Außenbereichssatzung, gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, planerisch im Parallelverfahren verfolgt werden.	

II. ⁻	12	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	Empfohlung
11.	12	Lübeck - 21.03.2022	Emptehlung

I	II.12	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Lübeck - 21.03.2022	Empfehlung
		Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	

II.13	Vodafone Deutschland GmbH	Empfehlung
11.13	Lübeck - 22.03.2022 (Außerhalb des Beteiligungszeitraumes)	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die	
	von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.	
	Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit	
	entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
	Weiterführende Dokumente:	
	Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH	
	<u>Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</u>	
	Zeichenerklärung Vodafone GmbH	
	Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
	Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	

Ш	Stellungnahmen der Nachbargemeinden
---	-------------------------------------

III. 1	III 4	Stadt Ahrensburg	Empfehlung	
	111. 1	Ahrensburg - 02.03.2022		
		Ich danke Ihnen für die Übersendung der Entwürfe zu den o. a. Bauleitplänen. Aus der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine		
		Bedenken.		

111	2	Gemeinde Jersbek	Empfehlung
	II. 2	Bargteheide - 08.03.2022	
		Es bestehen seitens der Nachbargemeinde Jersbek keine Anregungen und Bedenken zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		beabsichtigten Planung der Gemeinde Ammersbek.	

Ш	. 2	Gemeinde Jersbek Bargteheide - 08.03.2022	Empfehlung

III. 2	III 2	Gemeinde Delingsdorf	Empfehlung
	III. Z	Bargteheide - 21.03.2022	Emplemany
		Es bestehen seitens der Nachbargemeinde Delingsdorf keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		zur beabsichtigten Planung der Gemeinde Ammersbek.	

	IV	Stellungnahmen der Öffentlichkeit
--	----	-----------------------------------

IV. 1	Privater Einwender 1 19.03.2022	Empfehlung
	Zunächst rüge ich das Verfahren und eventuelle Formfehler, zu denen mein Anwalt später Stellung nehmen wird. Wie bei der damaligen Aufstellung des B-Plans soll hier erneut eine umfangreiche Planung vorgenommen werden, um im Grunde nur eine Einzelperson in der Nutzung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beschränken. Dieses geschieht auch zu Lasten der Ammersbeker Steuerzahler und unter Verschwendung von gemeindeeigenen zeitlichen Ressourcen, die mit Sicherheit sinnvoller eingesetzt werden können. Eine Übernahme eventueller Kosten seitens meiner Partei wird hiermit energisch widersprochen. Damit ist die Feststellung unter 5.4 des Verfahrensentwurfs völlig falsch. Für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 gibt es keinerlei Notwendigkeit. Die Behauptung, dass unter der Hamburger Str. 26 kein landwirtschaftlicher Betrieb geführt sei, ist absurd. Zwar wird der Betrieb situationsbedingt zur Zeit als Nebenerwerb geführt, ist dabei aber ein vollwertiger landwirtschaftlicher Betrieb, der in nachfolgenden Generationen wieder voll aufleben kann. 80% der Flächen sind verpachtet, aber 20% der Flächen werden aktuell von Einwender 1 und seinem Sohn selber und aktiv bewirtschaftet. Dieser Rest ist größer als so mancher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mehrheitlich zum Gewerbebetrieb Kröger-Technik-GmbH gehörenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück des Einwenders stellen keine privilegierte Nutzung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dar, sondern eine gewerbliche Nutzung, für die Baugenehmigungen nur teilweise – im Rahmen der Möglichkeiten des B-Planes Nr. 8 – vorliegen, im darüberhinausgehenden Bereich nicht vorliegen und auch nicht erteilt worden wären. Dies gilt auch für die Abstellflächen im rückwärtigen Bereich. Die angesprochenen – tatsächlich vorhandenen – landwirtschaftlichen Nutzungen sind als untergeordnet anzusehen, sodass sich für das Grundstück insgesamt keine Privilegierung im Außenbereich ableiten lässt. Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 8 und der Aufstellung einer Außenbereichssatzung wird das Planungsziel verfolgt, diese "illegalen" Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet zu entfernen. Die Kosten des Verfahrens werden, zumindest anteilig von den privaten Eigentümern der betroffenen Grundstücke getragen.
	existenter Vollerwerbsbetrieb. Alle Gebäude sind in der Hamburger Str. 26 wie 1886 gebaut, noch vorhanden, es wurde nichts abgerissen. Es gibt drei Traktoren, zwei landwirtschaftliche Anhänger, Grasmäher, Spitze Düngerstreuer, Pflug, Egge, die regelmäßig genutzt werden und auch ganz normal eine Zulassung für den Straßenverkehr haben. Es werden alle Abgaben für die Landwirtschaftskammer, den landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und den Bauernverband geleistet. Zudem wird eine separate landwirtschaftliche Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht. Zu guter Letzt möchte ich zu Protokoll geben, dass ich eine abgeschlossene Ausbildung als Landwirt und als staatlich geprüfter Wirtschafter besitze und auch ein Sohn vorhanden	

IV. 1	Privater Einwender 1	Empfehlung
	19.03.2022	
	ist, der den landwirtschaftlichen Betrieb nach mir weiterführen wird.	
	Ich widerspreche Ihrer Vorgabe, dass das Betriebsgelände mit Wohngebäuden bebaut ist.	Der Stellungnahme wird widersprochen.
	Es werden zwar Gebäude bewohnt (auch vom mir und dem künftigen landwirtschaftlichen	Bewohnte Gebäude sind Wohngebäude, auch wenn sie ehemals land-
	Betriebsinhaber), aber es handelt sich dabei um die ursprünglichen Betriebsleiter-, Altentei-	wirtschaftlichen Zwecken dienten.
	ler- und Landarbeiterwohnungen.	
	Überschüssige Räume in den Wohnungen werden als möblierte Zimmer vermietet.	Auch dies sind Wohnnutzungen.
	Ich empfehle den B-Plan 8 in seiner jetzigen Form bestehen zu lassen, um Kosten zu spa-	Die Forderung wird zurückgewiesen.
	ren und mir die Möglichkeit zu geben, neben der landwirtschaftliche Nutzung ggf. später	
	auch Wohnhäuser für meine drei Kinder zu bauen, die zurzeit mit Ihren Familien mangels	
	eigener Immobilien in angemieteten Wohnungen leben müssen.	
	Ich meine, diesen Wunsch eines alternden Landwirtes kann jeder nachvollziehen und ich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	sehe keinen Grund dieses aus abwegigen Gründen verhindern zu wollen, zumal es ja auch	
	aktuelle Bestrebungen gibt, den Bau vom Wohnraum im Allgemeinen und speziell auch im	
	landwirtschaftlichen Umfeld zu fördern.	
	Es ist unverständlich, warum sich Planer der Gemeinde Ammersbek über solche Vorgaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	unseres Gesetzgebers hinwegsetzen. Ich werde unwillkürlich daran erinnert, als versucht	
	wurde die Ansiedlung von Lidl zu verhindern, obwohl es dafür keine rechtliche Grundlage	
	gab.	
	Der geplanten Außenbereichssatzung widerspreche ich auch aus obengenannten Gründen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	in allen Punkten.	
	Aus meiner Sicht werden hier nur allgemeine Phrasen bemüht, die in dem landwirtschaftli-	
	chen Bereich, um den es geht, sowieso selbstverständlich sind. Soweit ich es erkennen	
	kann, wurde hier mit Copy und Paste ein Standard-Gutachten erstellt, was gerade dem	
	Anliegen der hier Betroffenen überhaupt nicht gerecht wird.	
	Für die festgeschriebene Einschränkung aus ökologischer Sicht gibt es keine Notwendig-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	keit.	
	Alle betroffenen Grundstücke verfügen über riesige Gärten, auf den regelmäßig Rehe,	
	Hasen, Eichhörnchen und sogar Schweine und anderes Wildgetier anzutreffen sind.	
	Der durch die Planung gewünschte Erhalt einer Splittersiedlung ist unverständlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gerade vor dem Hintergrund, dass nur 300 m weiter, direkt vor den Augen des Rathauses	
	eine extrem verdichtete und mehrstöckige Bebauung entstanden ist, wie ich sie nicht ein-	
	mal in schlimmsten städtischen Neubaugebieten gesehen habe.	
	<u> </u>	

IV. 1	Privater Einwender 1 19.03.2022	Empfehlung
	Ich möchte bei dieser Gelegenheit anmerken, dass ich die Planung beschämend finde, u. A. auch wegen der extrem engen Straße und Parkplätzen, die den Besuchern der Häuser das Leben schwer macht. Warum maßen sich gerade solche Planer an, die Zukunft auf meinem Gelände bestimmen zu müssen?	
	Das angebliche Vorhandensein eines Waldes und die Einrichtung einer Waldschutzzone möchte ich vehement widersprechen. Ich kann das beurteilen, denn ich lebe seit 61 Jahren neben der betreffenden Fläche. Die betreffende Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Obstbaumplantage. Nur weil diese Plantage gerade in einem schlechten Pflegezustand ist, wird daraus kein Wald, sondern bleibt eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Erst recht nicht in der Größe und in der Lage mit angrenzender Bebauung und mit den nicht waldüblichen Bäumen. Ggf. müsset ein zweiter Gutachter eingeschaltet werden um das zu überprüfen. Mein Sohn hat die Besichtigung der Fläche seinerzeit beobachtet. Ganze 20 Minuten wurde die Fläche besichtigt und der Bestand nur vage analysiert. Meine Meinung nach müsste bei so einem teuren Gutachten sorgfältiger vorgegangen werden und nicht leichtfertig eine landwirtschaftliche Nutzfläche als Wald deklariert werden, nur weil es gerade opportun ist.	Die Fläche ist laut Feststellung durch die Untere Forst- und die Untere Naturschutzbehörde als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes eingestuft worden.